



ABENDSCHULEN
MARBURG

Abendschulen Marburg

Unterstützung bei längerfristiger Unterrichtsbefreiung

Stand: 06.11.2024

0) Grundsätze

- Eine Fernbeschulung (vgl. Distanzunterricht mit Bewertung) ist nicht erlaubt. Entsprechend ist sie nicht möglich und auch nicht in unserem Sinne.
- Die Unterstützung bei längerfristiger Unterrichtsbefreiung ist als Hilfestellung für den Wiedereinstieg in den Unterricht gedacht.
- Über jede Genehmigung wird individuell entschieden. Es gibt keinen Automatismus.
- Die Evaluation des Verfahrens erfolgt nach einem Schuljahr.

1) Voraussetzungen

- Studierende müssen bei dem/der Tutor/-in einen formlosen Antrag mit Begründung stellen.
- Dem Antrag muss eine Bescheinigung oder ein Attest (dass der/die Studierende in der Lage ist, sich mit schulischen Inhalten auseinanderzusetzen) beigelegt werden.
- Die Dauer der Abwesenheit muss mindestens 2 Wochen betragen.

2) Entscheidungsträger

- Die Entscheidung über den Antrag obliegt der Klassenkonferenz.
- Die Dauer der Abwesenheit beträgt zunächst bis zu 3 Wochen.
- Über eine evtl. Verlängerung entscheidet ebenfalls die Klassenkonferenz nach Vorlage eines neuen Attests.

3) Antragsverfahren

- Der/Die Tutor/-in leitet die Dokumente an die Fachlehrkräfte der Klasse und die Schulleitung per eKlambu weiter und bittet um Rückmeldung innerhalb von drei Unterrichtstagen durch Wahl einer der folgenden Optionen:
 - ☐ Zustimmung
 - ☐ Ablehnung
 - ☐ Gesprächsbedarf
- Bereits wenn eine Fachlehrkraft Gesprächsbedarf hat, findet die Klassenkonferenz direkt eine Woche nach Abfragestart statt.
- Bei fehlender Rückmeldung wird dies als Zustimmung gewertet.
- Bei Gleichstand am Ende der Abstimmung gilt der Antrag als genehmigt.
- Der/Die Tutor/-in legt der Schulleitung alle Unterlagen (Antrag mit Begründung, Bescheinigung/Attest sowie Austausch der Lehrkräfte) vor. Die Schulleitung prüft den Vorgang, gibt dem/der Studierenden die Entscheidung offiziell bekannt und nimmt die Unterlagen zur Studienakten.

4) Durchführung und Bewertung

- Die Art und Weise der Unterstützung liegt in den Händen der einzelnen Lehrkräfte.
- Wie bei jeder anderen Befreiung oder Abwesenheit im Krankheitsfalle wird dieser Zeitraum nicht bewertet.
- Die zu Beginn des Semesters genannten Leistungskriterien bleiben unberührt (z. B. Nachschreibetermin).

**Die Regelung wurde durch die Schulkonferenz am 01.09.2023 beschlossen;
die Studierendenvertretung hat am 06.11.2023 zugestimmt.**